

## Schulordnung

### 1. Allgemeine Grundlagen

Gestützt auf das Reglement der Musikschule Region Willisau erlässt die Verbandsleitung folgende Schulordnung. Sie regelt das Unterrichtsangebot und den Schulbetrieb.

### 2. Schulprogramm

Die Musikschule Region Willisau veröffentlicht jährlich ein Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

- Fächerangebot
- Schulgelder
- Auszug der Schulordnung
- Anmeldeformular

### 3. Lernende

An der Musikschule Region Willisau werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Für Jugendliche in der Ausbildung wird der Unterricht maximal bis zum 20. Altersjahr subventioniert.

Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung werden neben Lernenden der Regelschulen der Verbandsgemeinden auch solche der Kantonsschule Willisau unterrichtet.

Lernende anderer Gemeinden und Erwachsene nehmen zu kostendeckenden Preisen Unterricht.

#### 3.1 Anforderungen

Regelmässiger Unterrichtsbesuch und engagiertes Üben sind Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht. Die Erziehungsberechtigten unterstützen und begleiten die musikalische Ausbildung.

### 4. Unterrichtsfächer

Musik und Bewegung wird im Kindergarten, Grundschule mit Xylophon oder Blockflöte den Lernenden der 1. und 2. Klasse angeboten. In der Regel beginnt der eigentliche Instrumental- und Gesangsunterricht in der 3. Klasse. In Einzelfällen oder bei besonderer Eignung ist in Absprache mit der Musikschulleitung ein früherer Einstieg möglich.

Die einzelnen Instrumente sind im Schulprogramm aufgeführt. Ein breites Angebot an Instrumental- und Vokalensembles ergänzt das Unterrichtsangebot. Ein Zweitinstrument kann bei besonderer Eignung und entsprechendem Einsatz im Sinne von Begabtenförderung gewährt werden.

### 5. Schulbetrieb

Erfassung und Zuteilung der Lernenden erfolgt durch die Musikschulleitung. Die Stundenplaneinteilung ist Sache der Lehrenden. Für Ferien und Freitage gilt der Ferienplan der angeschlossenen Gemeinden.

## **5.1 Unterrichtszeiten**

Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt.

Musik und Bewegung: Lektion à 45 Minuten für Gruppen ab 10 bis zu 15 Lernenden.

Grundschule: Lektionen à 45 Minuten für Gruppen bis zu 7 Lernenden

Instrumental- und Gesangsunterricht: Einzelunterricht à 30 oder 40 Minuten, Gruppenunterricht 40 Minuten bei 2, 60 Minuten bei 3 Lernenden.

Nach Möglichkeit wird auf die Unterrichtswünsche der Schüler Rücksicht genommen.

Ensembleunterricht wird bedürfnisgerecht in Gruppen angeboten und ist kostenpflichtig.

## **5.2 Anmeldung**

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr. Sie muss jedes Jahr erneuert werden. Über die Aufnahme während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung.

## **5.3 Absenzen**

Begründete Absenzen sind spätestens am Vortag der Lehrperson zu melden. Stunden, die wegen Absenzen der Schüler nicht erteilt werden können, müssen nicht nachgeholt werden.

## **5.4 Austritt**

Ein Austritt während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch die Musikschulleitung.

## **5.5 Ausschluss**

Lernende, welche den Unterricht nicht regelmässig besuchen oder den Lektionen mehrmals unentschuldigt fernbleiben, können nach erfolgter Mahnung ohne Rückerstattung des Schulgeldes aus der Musikschule ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören der Lernenden und der Erziehungsberechtigten auf Antrag der Musikschulleitung die Verbandsleitung.

## **6. Anlässe**

Die Musikschulleitung organisiert in Zusammenarbeit mit den Lehrenden Musikschul- und Schülerkonzerte. Die Lernenden nehmen dem Anlass und ihrem Spielniveau entsprechend an Veranstaltungen der Musikschule teil. Sie treten im Minimum einmal pro Jahr auf.

## **7. Schulgeld**

Die Höhe des Schulgeldes und allfällige Familienrabatte werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld ist pro Schuljahr zu bezahlen.

Rechnungsstellung und Einzug der Schulgelder erfolgen bis zum Ende des 1. Trimesters durch das Finanzamt der Stadt Willisau.

Bei Ausschluss oder vorzeitigem Austritt besteht kein Recht auf Schulgeldreduktion. Sonderregelungen trifft die Musikschulleitung von Fall zu Fall.

## **8. Unterrichtsmaterial**

Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Lernenden

## **9. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt auf den 01. August 2015 in Kraft.